



Umfassende energetische Sanierung Förderungsvoraussetzungen

Detailinformation

Unter "umfassender energetischer" Sanierung versteht man zeitlich zusammenhängende Sanierungsarbeiten von mindestens 3 Teilen der Gebäudehülle und/oder am energetisch relevanten Haustechniksystem eines bestehenden Wohngebäudes.

Zur Gebäudehülle gehören:

- Fenster und Außentüren
- Dachschrägen; Wände zum nicht beheizten Dachraum; oberste Geschoßdecke
- Fassadenflächen (Außenwände)
- Kellerdecke, Wände und Fußboden gegen das Erdreich

Zum energetisch relevanten Haustechniksystem zählen:

- Beheizungsanlage mit Fernwärme oder Biomasse als Energieträger
- Solaranlage; Wärmepumpe zur Beheizung und/oder Warmwasserbereitung; Heizungsanlage mit Lüftungswärmerückgewinnung
- Innovative Technologien (Photovoltaikanlage, Brennstoffzellen und dgl.)

Es müssen nachstehend angeführte wärmetechnische Mindestanforderungen erfüllt werden: *(Bezüglich des A/V-Verhältnisses ist zwischen den Werten linear zu interpolieren. Das Ergebnis ist auf ganze Zahlen zu runden. Die Heizwärmebedarfs-Berechnung ist nach der Richtlinie 6 des OIB zu erstellen.)*

	A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
Heizwärmebedarf (HWB) in kWh/m ² ,a BGF max. 3.400	75 (z. B. bei einem zweigeschossigen Eigenheim mit 130 m ² Nutzfläche)	35 (z. B. bei mehrgeschossigen Wohnbauten)

Für baukulturell wertvolle Gebäude sind Ausnahmen von den wärmetechnischen Mindestanforderungen möglich. Bei diesen Gebäuden ist eine Einsparung beim Heizwärmebedarf von mindestens 30 % anzustreben.

Eine Heizwärmebedarfsberechnung vor und nach Durchführung der Sanierungsarbeiten muss vorgelegt werden. Die ordnungsgemäße Ausführung der Sanierungsarbeiten muss von einem befugten gewerblichen Unternehmen bestätigt werden.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung können - sofern gleichzeitig mit der umfassenden energetischen Sanierung übrige Verbesserungs- und Erhaltungsarbeiten (z.B. Elektroinstallation, Sanitärinstallation [Bad, WC], Instandsetzung des Daches, Mauertrockenlegung usw.) durchgeführt werden - Aufwendungen für derartige Arbeiten bis maximal 25 % der anerkannten Kosten der umfassenden energetischen Sanierung mitgefördert werden.

Bei Neuschaffung von Wohnraum in einem bestehenden Gebäude (z.B. bei Dachgeschoss-Ausbau) ist für die thermisch-energetischen Maßnahmen eine Förderung im Rahmen der "umfassenden energetischen" Sanierung nicht möglich.